

Tax News+



Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des neuen Finanzleasing-Begriffs im BGB

Am 15. März 2014 trat das neue ungarische Bürgerliche Gesetzbuch („Neues BGB“) in Kraft, das auch eine neue Definition für den Begriff des Finanzleasings festlegt. Im Sinne dieser Definition gilt die zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung einer bestimmten Sache oder eines Rechts durch den Eigentümer gegen Entgelt unter Erfüllung bestimmter Bedingungen als Finanzleasingvertrag. Demnach gilt im Sinne des ungarischen BGB als Finanzleasing, wenn im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages die Vertragspartei

1. die Sache oder das Recht, das Gegenstand des Vertrages bildet, für einen Zeitraum, der der wirtschaftlichen Lebensdauer entspricht oder diesen überschreitet, zur Nutzung überlässt,
2. bzw. – wenn die Nutzungsdauer kürzer als dieser Zeitraum ist – bei Vertragsende berechtigt ist, die Sache oder das Recht ohne Gegenleistung oder zu einem erheblich niedrigeren Preis als dem Marktwert bei Vertragsabschluss zu erwerben, oder
3. die Summe der zu zahlenden Beträge den Marktwert des Leasingobjekts bei Vertragsabschluss erreicht oder überschreitet.

Durch die neue Definition besteht die Gefahr, dass im System des neuen BGB manche Pachtverträge oder Operating-Leasing-Verträge als Finanzleasingverträge eingestuft werden. Dies stellt vor allem in der Hinsicht ein Risiko dar, da die Rechnungslegungsbestimmungen auch auf den im BGB definierten Begriff verweisen und sich somit die Rechnungslegung und die steuerliche Behandlung der jeweiligen Geschäfte ebenfalls ändern kann.

Noch komplizierter wird die Lage dadurch, dass das Gesetz über die Kreditinstitute und die Finanzunternehmen („KWG“) auch weiterhin einen eigenständigen Finanzleasing-Begriff definiert, der teilweise andere Elemente enthält als das BGB. Dementsprechend stellte sich die Frage, ob es eventuell Geschäfte gibt, die entweder nur im Sinne des BGB oder nur im Sinne des KWG als Finanzleasing gelten, da eine einheitliche Regulierung fehlt. Dies kann vor allem dadurch problematisch werden, dass die Gesellschaften, die Verpachten oder Operating-Leasing anbieten bzw. gelegentlich derartige Geschäfte abschließen, nicht über die im KWG vorgeschriebene Genehmigung für die Durchführung von Finanzleasing verfügen.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist es also sehr wichtig, die derzeit angewandten vertraglichen Konstruktionen zur Nutzungsüberlassung bestimmter Sachen oder Rechte für eine festgelegte Zeitdauer ausführlich unter rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten daraufhin zu überprüfen, ob hier eventuell die Gefahr der Umstufung besteht. Die Untersuchung wird vor allem dadurch kompliziert, dass die verschiedenen relevanten Rechtsvorschriften unterschiedliche begriffliche Systeme verwenden und für die einschlägigen Bestimmungen des BGB noch keine entsprechende Rechtspraxis entstehen konnte.

Dieses Problem der Umstufung betrifft sowohl die Gesellschaften, die derartige Dienstleistungen anbieten, als auch diejenigen, die sie in Anspruch nehmen. Daher ist es empfehlenswert, sämtliche Verträge zu überprüfen, die sich auf die Nutzungsüberlassung von bestimmten Sachen oder Rechten für einen bestimmten Zeitraum bzw. auf die Inanspruchnahme einer solchen Leistung beziehen.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.

© 2014 Deloitte Ungarn